



Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug

Zirkularbeschluss Bildungsrat vom 18. November 2011

Auftrag, Obhuts- und Sorgfaltspflicht der Lehrperson

- Gemäss Schulgesetz (§ 47, Abs. 3 und 4) trägt die Lehrperson die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie erfüllt ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen. Sie beachtet die gesetzlichen Vorgaben und die Weisungen der Schulbehörden.
- Die besondere Obhuts- bzw. Garantenpflicht der Lehrpersonen ergibt sich auch aus entsprechenden Bundesgerichtsentscheiden (BGE 125 IV 178 f.). Gefahren sind vorausschauend einzuschätzen. Die Schülerinnen und Schüler sind mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Unfällen zu schützen.
- Diese Verantwortung kann die Lehrperson nicht delegieren. Nichtwissen und Unvermögen schützen nicht vor Strafe. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.
- Die Schulleitung kann aufgrund dieser Vorgaben Weisungen für ihre Schule erlassen.

Voraussetzungen für Lehrpersonen zum Erteilen von Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf erteilen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

1. **Lehrberechtigung** gemäss Schulgesetz § 45
 2. **Grundausbildung im Schwimmen** (z.B. Seminarausbildung, Fachdidaktik Schwimmen an einer Pädagogischen Hochschule und vergleichbare Ausbildungen)
 3. **Brevet** der Schweizerischen Lebensrettergesellschaft SLRG. Wer dies nicht besitzt, muss eine zusätzliche Aufsichtsperson mit entsprechender Ausbildung zum Schwimmunterricht hinzuziehen.
- Die Rektorin, der Rektor kann zudem den Einsatz von Schwimminstruktorinnen und -instruktoren, J+S-Expertinnen und -Experten sowie Schwimmleiterinnen und -leitern mit vergleichbarer Ausbildung auch ohne Lehrberechtigung **als zusätzliche Fachpersonen** bewilligen.

Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden

- Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen hat.

Weiterbildungspflicht für Lehrpersonen

- Lehrpersonen, die mit Schulkindern im und am Wasser arbeiten, haben mindestens alle vier Jahre eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Im Minimum muss die Wasserrettung Inhalt dieser Weiterbildung sein.
Anerkannte Anbieter von Kursen sind SLRG, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS, Weiterbildung/Zusatzausbildung WBZA der Pädagogischen Hochschule.

Gruppengrössen

- Beim Schwimmen oder Baden sind gut überblickbare und führbare Gruppengrössen zu bilden. Die maximale Grösse der sich im Wasser befindenden Gruppe muss so bestimmt werden, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Checkliste für Lehrpersonen

Die folgenden Empfehlungen erleichtern die Vorbereitung von sicheren Schwimmlektionen und sicheren Aufhalten im und am Wasser. Sie ergänzen die verbindlich einzuhaltenden Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug, welche der Bildungsrat am 14. September 2011 beschlossen hat.

Schwimmen und Baden

in beaufsichtigten Schwimmanlagen und nicht beaufsichtigten Gewässern

- Ich bin informiert über die Situation im Schwimmbad, am Fluss, am See und kenne
 - Wassertiefen, Strömungen, Wirbel, Gefahrenstellen
 - allfällige Standorte von Sanitätsmaterial, Nottelefon und Alarmknopf
 - allfällige Schwimmbadregeln.
- Ich bin informiert über meine Schülerinnen und Schüler und
 - überprüfe das schwimmerische Können und Niveau der mir anvertrauten Kinder selber.
 - weiss Bescheid über die medizinischen Schwierigkeiten und Krankheiten der Kinder, z.B. über Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie etc.
- Ich wähle Lektions- und Organisationsformen, die einen guten Überblick erlauben und beziehe Überlegungen zur Sicherheit mit ein.
- Ich informiere die Lernenden über die Lektionsziele und die Anforderungen.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Lehrperson die Gruppengrösse so zu wählen habe, dass ich alle Schülerinnen und Schüler im Wasser jederzeit gut überblicken kann. Ich Sorge deshalb dafür, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich im Wasser aufhalten. Andernfalls ziehe ich eine qualifizierte Begleitperson zu.
- Ich wähle geeignete Organisationsformen wie z.B. das Bilden von Paaren: je zwei Kinder, die miteinander arbeiten und füreinander verantwortlich sind.
- Ich lasse die Kinder nicht unbeaufsichtigt. Es reicht nicht, den Kindern zu verbieten, ins Wasser zu gehen.
- Ich vereinbare mit den Kindern einen Treffpunkt zu Beginn und am Schluss der Lektion.
- Ich beachte, dass sich Nichtschwimmer nur im stehtiefen Wasser aufhalten.
- Ich verwende kein aufblasbares Material als Schwimmhilfe für die Schüler und Schülerinnen.
- Ich erlaube Kopfsprünge erst ab einer Wassertiefe von 1.80 m und nur in bekannten Gewässern – falls das Wasser klar ist.
- Ich Sorge dafür, dass keine Tauchgänge mit Schwimmbrillen über eine Wassertiefe von 2 m stattfinden.
- Ich veranlasse die Schülerinnen und Schüler, bei Gewittern das Wasser sofort zu verlassen.